



Rundschreiben über die Kontrolle der Verpackung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln auf dem Markt und bei den Verwendern durch die FASNK

Referenz	PCCB/S1/JFS/1102444	Datum	04.11.2022
Aktuelle Version	5	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Pflanzenschutzmittel, Kennzeichnung, Kontrolle, Zulassungen		

Verfasst von	Genehmigt von
Schmit Jean-François, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Ziel dieses Rundschreibens ist es, Vertreiber und Verwender von Pflanzenschutzmitteln über den Ansatz, den die FASNK im Rahmen der Kontrolle der Kennzeichnung und Verpackung von Pflanzenschutzmitteln anwendet, zu informieren. In dem Rundschreiben werden auch die Toleranzregeln erläutert, die infolge von Änderungen an den Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln angewandt werden.

2. Anwendungsbereich

Kontrolle der Verpackung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, Artikel 65;

Verordnung (EU) Nr. 547/2011 vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel;

Königlicher Erlass vom 28. Februar 1994 über die Aufbewahrung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke;

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

3.2. Andere

Leitfaden für die Antragsteller für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in Belgien (<https://fytoweb.be/de/anleitung/pflanzenschutz/leitfaden-fuer-die-antragsteller-fuer-die-zulassung-eines>)

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Pflanzenschutzmittel (PSM):	Produkte, die der Begriffsbestimmung in Artikel 2 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 entsprechen;
Verwender:	jede Person, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit benutzt;
Vertreiber:	jeder Anbieter, der Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt. Unter diese Begriffsbestimmung fallen vor allem Hersteller, Lieferanten, Einführer, Ausführer, Großhändler und Einzelhändler von Pflanzenschutzmitteln;
FÖD - Volksgesundheit:	Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt;

5. Kontrolle der Verpackung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln bei Vertreibern und Verwendern von Pflanzenschutzmitteln

a. Allgemeine Grundsätze

In Belgien in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel müssen verpackt sein, mit einer den Anforderungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 entsprechenden Kennzeichnung versehen sein und im Einklang mit den spezifischen Bestimmungen, die in den Zulassungsakten der Produkte festgelegt sind, stehen.

Die Zulassungsinhaber oder Inhaber einer Genehmigung für den Parallelhandel sind für die Übereinstimmung der Verpackungen (Art, Volumen, Material) mit den Vorschriften sowie die in der Kennzeichnung gemachten Angaben verantwortlich.

Anweisungen zur Erstellung von Etiketten sind in dem Leitfaden für die Antragsteller für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in Belgien (Abschnitt 3.3) enthalten, welcher auf der Website Phytoweb abrufbar ist.

Außerdem müssen Vertreiber und Verwender die Pflanzenschutzmittel in ihrer Originalverpackung, auf der das dazugehörige Originaletikett angebracht ist, aufbewahren. Die Vertreiber und Verwender dürfen unter keinen Umständen die Verpackungen und Etiketten abändern, die Produkte umpacken oder aufteilen.

Die FASNK kontrolliert die Verpackung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln während ihrer Inspektionen.

- Die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Produkte mit der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 und die Zulassungsakte werden bei den Vertreibern anhand der Kontrollcheckliste TRA 3340 überprüft. Die Zulassungsinhaber und Inhaber einer Genehmigung für den Parallelhandel oder deren Vertreter – wenn diese keine Niederlassungseinheit in Belgien haben - werden für etwaige Regelwidrigkeiten verantwortlich gemacht.
- Die Aufbewahrung der Produkte in ihrer Originalverpackung und das Vorhandensein der Originaletiketten werden ihrerseits bei den Vertreibern und Verwendern anhand der Checklisten TRA 3720, PRI 3016, PRI 3013 und PRI 3017 kontrolliert. Die Vertreter und Verwender sind für Regelwidrigkeiten verantwortlich.

Die Inspektionschecklisten sind auf der Website der FASNK abrufbar (<https://www.foodweb.be/DynamoFoodWebSite/de>).

b. Anpassung der Etiketten von PSM auf dem Markt nach einer Änderung in ihrer Zulassung

Die Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels muss nach einer Abänderung in seiner Zulassung (Hinzufügen oder Streichen eines Verwendungszwecks, Anpassung der Warnhinweise usw.) von dem Zulassungsinhaber oder dem Inhaber einer Genehmigung für den Parallelhandel angepasst werden.

Der FÖD Volksgesundheit gewährt die folgenden Fristen, damit die Etiketten der in der Vertriebskette befindlichen PSM gemäß dem neuen Zulassungsakt angepasst werden können..

- PSM für den gewerblichen Gebrauch: Die Frist ist auf den 1. Juli des Jahres $x^* + 2$ festgelegt.
- PSM für den nicht gewerblichen Gebrauch (Gebrauch durch Laien): Die Frist ist auf den 1. Januar $x^* + 4$ festgelegt.

Sobald diese Fristen verstrichen sind, müssen die Etiketten der auf dem Markt befindlichen PSM mit dem entsprechenden abgeänderten Zulassungsakt übereinstimmen.

Beispiele:

Der Verwendungszweck eines Produkts für den gewerblichen Gebrauch (xxxxxP/B) wurde am 31. Oktober 2020 abgeändert. Verpackungen mit der Kennzeichnung des früheren Zulassungsakts dürfen bis zum 30. Juni 2022 vermarktet werden.

Der Verwendungszweck eines Produkts für den nicht gewerblichen Gebrauch (xxxxxG/B) wurde am 31. Oktober 2020 angepasst. Verpackungen mit der Kennzeichnung des früheren Zulassungsakts dürfen bis zum 31. Dezember 2023 vermarktet werden.

Verwendungszweck des Produkts	Änderungsdatum der Zulassung des Produkts	Datum, ab dem alle auf dem Markt befindlichen Produkte ein mit dem abgeänderten Zulassungsakt übereinstimmendes Etikett tragen müssen
Gewerblicher Gebrauch (P)	31.10.2020	01.07.2022
Nicht gewerblicher Gebrauch (G)	31.10.2020	01.01.2024

* x steht für das Jahr, im Laufe dessen die Zulassung abgeändert wurde.

Wird die Abänderung der Zulassung mit einem Risiko für die Volksgesundheit oder die Sicherheit der Nahrungsmittelkette begründet (Streichen eines Verwendungszwecks aufgrund der Überschreitung eines Rückstandshöchstgehalts zum Beispiel), gilt sie umgehend für den Verwender, auch wenn die Etiketten der auf dem Markt verfügbaren Produkte noch nicht dementsprechend angepasst wurden. Der FÖD Volksgesundheit veröffentlicht diese Anpassungen immer auf der Website Phytoweb und teilt diese in den Newslettern mit, für die man sich einschreiben kann.

Die FASNK berücksichtigt diese Fristen im Rahmen ihrer Kontrollen und ergreift die entsprechenden Maßnahmen (u.a. Rücknahme vom Markt und Umetikettierung) für die auf dem Markt befindlichen PSM, die diese Bestimmungen nicht erfüllen.

Die FASNK kontrolliert die Angaben der Kennzeichnung von Produkten bei Verwendern nicht systematisch, vor allem weil diese Produkte vor mehreren Jahren gekauft worden sein können und in der Zwischenzeit wahrscheinlich Anpassungen der Kennzeichnung vorgenommen wurden. Auch wenn die Kennzeichnung ihrer Produkte nicht den aktuellen Zulassungsakten entspricht, sind die Verwender dennoch verpflichtet, sich an etwaige Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Produkten zu halten. Zugelassene Produkte und ihre Verwendungszwecke können auf der Website <https://fytoweb.be/de> abgerufen werden.

6. Anhänge

/

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1	30.08.2013	Originalversion
2	14.07.2014	Zusätzliche Vermarktungsfrist für den Absatz von Produktbeständen für den Gebrauch durch Laien
3	03.03.2016	Aktualisierungen infolge der Änderung der Frist für den Absatz von Beständen im Fall der Anpassung der Kennzeichnung <ul style="list-style-type: none"> - Ende der Toleranz für Produkte für den Gebrauch durch Laien, die nicht den Buchstaben „G“ tragen - Gewährte Toleranz infolge des Inkrafttretens der CLP-Rechtsvorschrift
4	23.11.2017	Verdeutlichung bezüglich der Frist für den Absatz von Beständen im Fall der Anpassung der Kennzeichnung
5	Veröffentlichungsdatum	Streichung der Übergangsmaßnahmen, die nicht mehr gelten Aktualisierungen